

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Altersteilzeit (Teilzeitige Disposition aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand)

G UW

Dauer: Die Altersteilzeit kann maximal bis zum 65. Lebensjahr beansprucht werden.

Zeitweilige Personalmitglieder: **bestimmte Dauer: Nein** **unbestimmte Dauer: Nein**

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	Ja
Religionslehrer:	Ja
SISEB:	Nein
Verwaltungs- u. Arbeitspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalter: **Ja**

Mit Gehalt ?	Ja	siehe Bemerkungen
Tätigkeit erlaubt ?	Ja	
Ersatz erlaubt ?	Ja	
Wird die Stelle vakant ?	Ja	allerdings nur die aufgegebenen Stunden (1/2 Stundenplan bei Vollzeiternennung)
Kündbar ?	Nein	Ein Wechsel von der Altersteilzeit zum halb- oder vollzeitigen Vorruhestand mit mindestens 58 Jahren ist erlaubt, wenn die jeweiligen Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

Gesetzliche Bestimmungen:

K.E. Nr. 297 vom 31.03.1984
D-06.06.2005

Prozedur:

Ein Personalmitglied kann zum 1. September eines Schuljahres die Altersteilzeit beantragen, wenn es nachfolgende Bedingungen erfüllt:

1. es muss sich im aktiven Dienst befinden oder aus Krankheitsgründen zur Disposition stehen, definitiv ernannt bzw. eingestellt sein und ein Anwerbungs- oder Auswahlamt (Direktionssekretär, Erzieher-Verwalter, Förderpädagogischer Berater, Förderpädagogischer Schul- und Lernbegleiter in einer Fördergrund- und -Sekundarschule) bekleiden;
2. es muss mindestens 55 Jahre alt sein. Dieses Alter muss spätestens am 31. August des laufenden Jahres erreicht worden sein.
3. es muss mindestens 10 Dienstjahre im Unterrichtswesen absolviert haben;

Der Antrag muss spätestens am 1. Juni durch Vermittlung des Direktors bzw. des Schulleiters bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden.

Wichtige Bemerkungen:

Stichtag für den Beginn der Altersteilzeit ist einzig und allein der 1. September.

Für die Berechnung der erforderlichen 10 Dienstjahre gilt:

1. Es werden nur im Unterrichtswesen geleistete Dienste berücksichtigt.
2. Die als subventioniertes Vertragspersonal und als zeitweilig bezeichnetes Personalmitglied geleisteten Dienste werden von Anfang bis Ende einer ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes berücksichtigt, einschließlich, falls sie darin inbegriffen sind, des Entspannungsurlaubs, der Weihnachts- und Osterferien, des Mutterschaftsurlaubs, des Urlaubs aus prophylaktischen Gründen, des Zeitraums, während dem das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit freigestellt ist und des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft. Die so ermittelte Zahl von Dienstagen wird mit 1,2 multipliziert. Von dieser Multiplikation ausgenommen sind die Diensttage, die ein Personalmitglied, das auf unbestimmte Dauer bezeichnet oder auf bestimmte Dauer bis zum 31. August eingestellt ist, leistet und die sich auf

- ein vollständiges Schul- oder akademisches Jahr beziehen.
3. Die als definitiv ernanntes Personalmitglied geleisteten Dienste werden von Anfang bis Ende einer ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt werden alle Zeitspannen der Zurdispositionstellung, während denen das Personalmitglied ein Wartegehalt bzw. eine Wartegehaltssubvention bezogen hat.
 4. 30 Tage bilden einen Monat.
 5. Die Gesamtdauer der Dienste, die in zwei oder mehreren gleichzeitig ausgeübten Ämtern mit vollständigem oder unvollständigem Stundenplan erworben worden ist, darf nie höher liegen, als die Dauer, die in einem während derselben Periode ausgeübten Amt mit vollständigem Stundenplan erworben worden ist.
 6. Pro Kalenderjahr darf die Gesamtdauer der Dienste nicht mehr als zwölf Monate betragen.

Die Altersteilzeit ist einem Personalmitglied nur zugänglich, wenn die Anzahl Stunden oder Unterrichtsstunden, die zum Amt beziehungsweise zu den Ämtern gehören, in dem beziehungsweise in denen es ernannt ist, mehr als drei Viertel der Anzahl Stunden oder Unterrichtsstunden ausmacht, die für eine Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt bzw. in diesen Ämtern vorgeschrieben ist.

Die Mitglieder des Lehrpersonals, die die Altersteilzeit in Anspruch nehmen, unterrichten halbtätig und werden darüber hinaus vom Schulträger für einen Viertel-Stundenplan für die Ausübung bestimmter pädagogisch-administrativer Dienstleistungen eingesetzt. Für den den erbrachten Drei-Viertel-Stundenplan beziehen sie 75% eines Gehaltes bei Vollzeitbeschäftigung. Für die aufgegebenen Stunden beziehen sie ein Wartegehalt, das 20% des letzten Dienstgehalts für diese Stunden entspricht. Personalmitglieder, die für einen vollen Stundenplan ernannt sind, erhalten somit ein Gehalt in Höhe von 80%.

Was die erwähnten pädagogisch-administrativen Zusatzdienstleistungen betrifft, so gilt folgende Regelung:

- dem Personalmitglied dürfen nur pädagogische bzw. administrative Dienstleistungen auferlegt werden;
- Unterrichten ist nur in einem genau geregelten Rahmen erlaubt:
 - es muss stets das Einverständnis des Personalmitgliedes vorliegen;
 - in der Regel handelt es sich um eine unterstützende Tätigkeit, so dass der Vorruheständler z.B. einen Berufsanfänger begleitet. Aber auch Förderunterricht, Sprachunterricht für Kinder ausländischer Herkunft usw. sind denkbar;
 - der Vorruheständler kann eine Vertretung übernehmen. Geht die Abwesenheit des zu vertretenden Personalmitgliedes allerdings über 5 Tage hinaus, muss der Träger nachweisen (mittels eines Schreiben des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft), dass kein geeigneter Lehrer auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht;
 - strukturelles Unterrichten (Klassenaufteilung, Schaffung neuer Angebote) ist strikt untersagt;
 - administrative Dienstleistungen dürfen dem Personalmitglied nur mit seinem Einverständnis auferlegt werden.

Beispiele für die im pädagogischen Rahmen zusätzlich ausgeübten Dienstleistungen sind die Arbeit in der Schulmediothek, die Begleitung von Berufsanfängern, die Organisation außerschulischer Aktivitäten oder die Entwicklung pädagogischer Konzepte. Das Personalmitglied soll neue Motivation schöpfen und der Schulträger verfügt über zusätzliche Ressourcen, die dazu beitragen können, die Unterrichtsqualität zu steigern.

Die im Rahmen der Altersteilzeit vom Personalmitglied zu erbringenden pädagogisch-administrativen Dienstleistungen werden im Vorfeld vom Schulträger schriftlich festgehalten und vom betroffenen Personalmitglied gegengezeichnet. Eine Abschrift dieser Vereinbarung ist an den Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu senden.

Dieser Viertelstundenplan geht NICHT zu Lasten des Stellen- bzw. Stundenkapitals.

Die Dienstleistungen des Personalmitglieds sind auf höchstens vier Tage pro Woche zu verteilen.

Das Personalmitglied darf unter denselben Bedingungen eine Erwerbstätigkeit ausüben wie der Empfänger einer Ruhestandspension des öffentlichen Dienstes. Diese Tätigkeit darf allerdings - sofern es sich nicht um einen Rückruf wegen Lehrermangel handelt - nicht im Unterrichtswesen ausgeübt werden, das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert bzw. subventioniert wird. Das Personalmitglied muss dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft jede Einkommensänderung mitteilen, die eine Kürzung oder Streichung des Wartegehalts zur Folge haben könnte.

Die Altersteilzeit ist unumkehrbar. Personalmitglieder, die die Altersteilzeit in Anspruch nehmen, können bis zum 65. Lebensjahr in dieser Position verweilen.

Ein Wechsel von der Altersteilzeit zum halb- oder vollzeitigen Vorruhestand mit mindestens 58 Jahren ist erlaubt, wenn die jeweiligen Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Als Stichtag gilt der 1. September.

Die Altersteilzeit wird bei der Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt, insofern der Zeitkredit hoch genug ausfällt, um diese abzudecken.

Personalmitgliedern in Beförderungsmtern sowie Fachbereichsleitern, Provisoren, Unterdirektoren, Werkstatteleitern und Koordinatoren ist diese Form der Zurdispositionstellung nicht zugänglich. Die Koordinatoren im Regelsekundarschulwesen

**Altersteilzeit
(Teilzeitige Disposition aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in
den Ruhestand)**

GUV

können den halbezeitigen Vorruhestand allerdings wohl auf ihre Tätigkeit im Anwerbungsamt legen.